

**Nicht begünstigt** sind **Handwerkerleistungen**, die nach dem **CO2-Gebäudesanierungsprogramm** der **KfW** Förderbank gefördert werden. Dadurch soll eine **Doppelförderung** vermieden werden.

Ab 2011 sind **Handwerkerleistungen** stets von der Steuerermäßigung ausgeschlossen, wenn der Stpfl. auf der Grundlage weiterer Förderprogramme des Bundes und der Länder **zinsverbilligte** → **Darlehen** oder **steuerfreie Zuschüsse** aus öffentlichen Mitteln erhält (§ 35a Abs. 3 EStG). Eine Aufteilung der Aufwendungen für eine öffentlich geförderte (Einzel-)Maßnahme mit dem Ziel, für einen Teil der Aufwendungen die Steuerermäßigung nach § 35a Absatz 3 EStG in Anspruch zu nehmen, ist nicht möglich. Dabei ist auf die geförderte Einzelmaßnahme abzustellen (BMF 10.1.2014 IV C 4 – S 2296 – b/07/0003 004, BStBl. I 2014, 75, Rz. 25).

Der Zweck dieses Ausschlusses besteht darin, bereits mit öffentlichen Mitteln geförderte Maßnahmen nicht doppelt zu **fördern**.

Der Ausschluss der **Doppelförderung** ist damit, außer dem CO2-Gebäudesanierungsprogramm der **KfW** Förderbank, auf weitere **Förderprogramme**, wie z. B. „Altersgerecht umbauen“ oder zur **Förderung** energetischer Renovierung, Erhaltung und Modernisierung, sowie vergleichbare Förderprogramme der Länder, ausgeweitet und nicht mehr nur auf spezielle Programme begrenzt.

Der Ausschluss der steuerlichen Ermäßigung tritt nur bei tatsächlicher Inanspruchnahme eines zinsverbilligten → Darlehens bzw. tatsächlichem Erhalt eines steuerfreien Zuschusses ein. Die Änderung des § 35a Absatz 3 EStG ist nach § 52 Abs. 50b Satz 6 EStG i.d.F. vor Änderung durch das Kroatienanpassungsgesetz erstmals für im Veranlagungszeitraum 2011 geleistete Aufwendungen anzuwenden, soweit die den Aufwendungen zu Grunde liegenden → Leistungen nach dem 31. Dezember 2010 erbracht werden.